



München und
Oberbayern

IHK für München und Oberbayern | 80323 München

ID4104294
KoSch Services UG
(haftungsbeschränkt)
Blütenweg 9
82008 Unterhaching

Ansprechpartner/in
Sabine Döring

Unser Zeichen
dö

Telefon
+49 89 5116 1593

E-Mail
Doering@muenchen.ihk.de

Datum
20.05.2026

Seite 1

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

Antragstellerin: KoSch Services UG
(haftungsbeschränkt)
Blütenweg 9
82008 Unterhaching

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: München, Abteilung B, HR-Nummer 304409

Auf Antrag vom 07.01.2026 erteilt die IHK für München und Oberbayern der Antragstellerin die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen (Baubetreuer gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO);

gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO).

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 3b, 4 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die für die Erlaubniserteilung als Wohnimmobilienverwalter notwendige Berufshaftpflichtversicherung nach § 34c Absatz 2 Nummer 3 GewO wurde nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 3b, 4 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 3b, 4 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für die Erlaubnisinhaberin ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei der Erlaubnisinhaberin beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter mitwirkenden Personen übertragen ist und die die Erlaubnisinhaberin vertreten dürfen.

Baubetreuer haben ihre Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 16 Absatz 3 MaBV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Sofern die Erlaubnisinhaberin im Berichtszeitraum keine Tätigkeit als Baubetreuer ausgeübt hat, hat sie spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung). Nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 MaBV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Erlaubnisinhaberin hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern
i. A.

gez.
Sabine Döring



Dieser Bescheid ist mithilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachfolgende Seite

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.